

## **Erste Satzung**

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Derschen vom 15. Dezember 2005

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **Artikel 1**

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Derschen vom 10. April 2003 wird wie folgt geändert:

1) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten ,
- c) Gemischte Grabstätten,
- d) Anonyme Urnengrabstätten.
- e) Reihengrabstätten als Wiesengräber

2) Neu eingefügt wird § 13 Abs. 4:

Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

3) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten,
- b) in Reihengrabstätten (§ 14 Abs. 2)
- c) in anonymen Urnenreihengrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) In einer Urnenreihengrabstätte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer weiteren Asche gestattet werden. Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätz-

liche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung einer Asche abgegeben werden. Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Einzelgrabmalen ist nicht zulässig. Die Pflege der Grabflächen obliegt dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung.

(5) Urnengrabstätten haben folgende Maße: Länge über alles: 0,80 m, Breite über alles: 0,80 m.

(6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

4) § 19 wird um Abs. 2a ergänzt:

Reihengrabstätten als Wiesengräber

1.) Liegende, bodengleiche Grabmale

Breite: 0,60 m, Länge 0,40 m, Mindeststärke 0,08 m

5) § 25 erhält folgende Ergänzung:

(7)) Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 gelten nicht für Wiesengräber

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Derschen, den 15. Dezember 2005

Anneliese Heß  
Ortsbürgermeisterin